den Schritt zur Repräsentativverfassung. Damit war in Österreich der Übergang vom Absolutismus — vom «Metternichschen System» — zum Konstitutionalismus vollzogen, wenn auch noch mit gewichtigen Vorbehalten. 3

Für Vorarlberg, das seit alters her den Vergleichsmaßstab für Liechtenstein bot, endete ein jahrzehntelanger Kampf um Selbständigkeit und Volksrechte mit einem zwar noch «nicht ganz wunschgemässen», aber unbestreitbaren Erfolg. Durch die dem Februarpatent angeschlossene Landesordnung erhielt es nun eine wenigstens «annähernd demokratische Landesvertretung der Bischöfe, Grossgrundbesitzer, Handelskammern, Städte- und Landbewohner», welcher die Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, das Budgetrecht und mässige Selbstverwaltung zustanden.⁴

Liechtenstein war nun wirklich das «Waisenkind» unter den Mitgliedern des Deutschen Bundes.

2. Die Initiative des Fürsten

Mit dem kaiserlichen Diplom vom Oktober 1860 und mit dem Wiedereintritt Johanns II. in die Regierungsgeschäfte am 3. November 1860⁵ entfielen die Gründe für die Sistierung der liechtensteinischen Verfassungsangelegenheit. Der junge Fürst, der seine Regierung im «Geiste der Gerechtigkeit, der Ordnung und des Fortschritts» zu führen versprach,⁶ empfand die Abkehr Österreichs vom Absolutismus als entscheidenden Vorgang auch für die politische Zukunft seines Fürstentums.⁷ Noch am 23. Oktober hatte die Fürstin die Verfassungsbitte der Landstände dahin beschieden, dass die Sache auf sich zu beruhen habe.⁸ Zwei Tage später war das Diplom des Kaisers vom 20. Oktober

³ Vgl. Hantsch II, S. 362 ff.

⁴ Bilgeri-Vögel, S. 84 ff., 91 ff., 94 ff.

⁵ Handbillett Johanns II. vom 2. Nov. 1860, am 9. Nov. 1860 allen Gemeinden Liechtensteins mitgeteilt, LRA CVIII/20, ad 1265; gedr. Zirkular an alle fürstl. Ämter, 2. Nov. 1860, HK 1860/13763.

⁶ Siehe oben Anm. 5.

⁷ Vgl. Johann II. an Linde, 28. Okt. 1860, BAF Nachlass Linde 60.

⁸ Siehe oben S. 246.